

legung der kirchlichen, unter Innehaltung der Gaugrenzen erfolgten Eintheilung möglich, und es ist somit anzuerkennen, daß ein selbständiger Beweis für die oben vertretene Ansicht aus der nachstehenden auf die kirchliche Abgrenzung sich stützenden Einordnung in die Gaue nicht hergeleitet werden kann. Immerhin ist aber auch die letztere wenigstens mittelbar dafür zu verwerthen, weil gerade in der hier in Frage kommenden Gegend die Grenzen der vier schon genannten Bisthümer zusammentreffen, weil bei der Festsetzung der Bisthumsgrenzen die Gaueintheilung streng innegehalten worden war und weil sonach die Zugehörigkeit zu einer andern Diöcese auch die zu einem andern Gaue bedingt.

Danach gehörten Stadoldendorf, Ostersen, Regenborn, Renne und Honmulen in den paderbornischen Auga, Hohenberg mit Nienhagen und Drovenhagen, Kirchbraak mit Heinrichshagen, Wabeki und Wendfelde sowie endlich Dielmüssen zum mindenschen Gaue Tilithi, Borwohle mit Pferdebeck und zur Seven in den mainzischen Suilbergi, während Kaierde und Markeldissen im hildesheimischen Aringo, Hohenbüchen, Coppengrave, Duingen, Kapellenhagen und Dorenhagen in dem zur gleichen Diöcese gehörigen Guddingo lagen. Ausgeschlossen ist es allerdings nicht, daß auch die letztgenannten Orte oder der eine oder andere von ihnen dem Aringo angehörten, da die Grenze dieses gebirgigen Gauess gegen Guddingen bisher nicht mit Sicherheit hat festgestellt werden können.

Daß von den bisher genannten Gauen der Aringo und Guddingo in Ostfalen, die übrigen in Engern lagen, ist zweifellos; weniger sicher dagegen ist es, welchem von diesen beiden Dritteln des Herzogthums Sachsen Wikanavelde angehörte und wem zur karolingischen Zeit und in den nächstfolgenden Jahrhunderten die Grafengewalt dort zustand. Böttger rechnet den Gau zu Ostfalen und zum Comitatus der Brunonen und läßt ihn zur Zeit des Beginns der christlichen Zeitrechnung nicht — wie Suilbergi, Auga und Tilithi — von Cheruskern sondern von Chamaven bewohnt sein, und es muß anerkannt werden, daß nicht nur die oben angeführte allgemeine Regel für die Zugehörigkeit zu Ostfalen spricht, sondern daß auch